

#### *IV. Gefahrenabwehr und Strafverfolgung*

Der Landespolizei obliegt neben der Gefahrenabwehr auch die Aufgabe, bei der Ermittlung und Verfolgung von Straftaten mitzuwirken.<sup>207</sup> Nach § 8 StPO kann die Landespolizei (Sicherheitsbehörde) selbständig im Dienste der Strafrechtspflege einschreiten. Sie soll zum einen Vergehen und Verbrechen nachforschen, also die Tat aufklären und Informationen sammeln und zum anderen die «keinen Aufschub gestattenden vorbereitenden Anordnungen» treffen, die zur Aufklärung der Sache dienen oder die Beseitigung der Spuren der strafbaren Handlung oder die Flucht des Täters verhüten können. Über ihr Vorgehen hat sie «sogleich» die Staatsanwaltschaft oder den Untersuchungsrichter zu benachrichtigen.<sup>208</sup> Diese kriminalpolizeiliche Aufgabe kann sich aber auch auf das Polizeigesetz stützen, soweit sie mit der Gefahrenabwehr zu tun hat.<sup>209</sup> Das ist bei polizeilichen Massnahmen der Fall, die vorbeugend Straftaten bekämpfen bzw. Straftaten verhindern<sup>210</sup> und auf diese Weise in einem engen sachlichen Zusammenhang mit der Strafverfolgung stehen. Es handelt sich insbesondere um Aktivitäten in den Bereichen der polizeilichen Beobachtung, der Bearbeitung von Personendaten (erkennungsdienstliche Behandlung)<sup>211</sup> sowie der verdeckten Ermittlung.<sup>212</sup> Solche Vorkehrungen im Vorfeld von konkreten Gefahren und der Verfolgung von

---

207 Vgl. zum Folgenden auch Reinhard, S. 132 ff.

208 Vgl. zur österreichischen Rechtslage § 24 StPO und dazu Demmelbauer/Hauer, S. 101, Rdnr. 213 ff.

209 Siehe Art. 2 Abs. 1 Bst. b PolG und Art. 23 Bst. a, b und c PolDOV.

210 Siehe Art. 87 Abs. 1 Bst. a PolDOV und Art. 3 Vertrag zwischen dem Fürstentum Liechtenstein, der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Republik Österreich über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit der Sicherheits- und Zollbehörden.

211 Siehe Art. 91 PolDOV; zur Bearbeitung und Übermittlung polizeilicher Informationen im Rahmen der Interpol siehe PolDOV Anhang 3 (Reglement).

212 Siehe Art. 10 Vertrag zwischen dem Fürstentum Liechtenstein, der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Republik Österreich über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit der Sicherheits- und Zollbehörden und dazu den Kommentar der Regierung in ihrem Bericht und Antrag vom 16. August 2000 an den Landtag, Nr. 77/2000, S. 19, wo es heisst: «Die Observation ist eine bewährte kriminaltaktische Massnahme zum Zweck der Strafverfolgung und Verhinderung von Straftaten und beinhaltet die verdeckte Beobachtung von Personen und Objekten zur Erkennung möglicher Tatorte, Aufenthaltsorte, Treffpunkte und Schlupfwinkel krimineller Personen, insbesondere bei schweren Straftaten und in den Bereichen des Betäubungsmittelhandels und der bandenmässigen und organisierten Kriminalität, aber auch zu Vorfeldbeobachtungen bei Verdacht geplanter Straftaten».